

den langfristigen Eigengebrauch gebaut hat.» Nach der bundesgerichtlichen Praxis betreibt auch der Unselbständigerwerbende, der ein Haus für den Wiederverkauf mit Eigenleistungen baut, einen der Einkommenssteuer unterliegenden Nebenerwerb. Und der Selbständigerwerbende, welcher ein Haus für den langfristigen Eigengebrauch gebaut hat, wird für die entstandene Wertvermehrung nicht steuerpflichtig, sofern das Haus nicht zum Geschäftsvermögen gehört.

Im vorliegenden Fall hat der Steuerpflichtige das Haus nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erstellt, sondern durch Eigenleistungen eine Wertvermehrung geschaffen, welche ausschliesslich zum Privatvermögen gehört. Seine Eigenleistungen waren daher nicht steuerpflichtig.

StRK 8.7.1988 (Nr. 439)

Anmerkung. Mit den gleichen Argumenten hat die Steuerrekurskommission auch eine gegen die Erfassung von Eigenleistungen mit der direkten Bundessteuer gerichtete Beschwerde gutgeheissen (StRK 8.7.1988, Nr. 442).

2057

Gewinnungskosten. Die abzugsfähigen Kosten für die Fahrt zur Arbeit (Art. 25 Abs. 3 StG; Art. 14 Abs. 1 StV) bestimmen sich nach der Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen (Formular 2a). Ein Vesparcar gilt als Motorrad und nicht als Auto.

1. Im Einspracheentscheid hat die Veranlagungsbehörde bei den besonderen Aufwendungen zur Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gegenüber der Deklaration des Pflichtigen einen Abzug vorgenommen und den Ansatz pro Kilometer Arbeitsweg mit 25 Rp. eingesetzt. Der Rekurrent beantragt, den Ansatz auf 50 Rp. zu erhöhen. Einziger Streitpunkt ist die Frage, welcher Abzug für die gefahrenen Kilometer des Arbeitsweges einzusetzen ist.

Der Beschwerdeführer anerkennt, dass sein Vesparcar mit dem Führerschein für schwere Motorräder gefahren werden kann. Da er von der Bauart her ein Kastenwagen sei, als Dreirad mit geschlossener Kabine und zwei

Sitzplätzen, sehe er wie ein kleiner Lieferwagen aus. Er sei daher als Auto zu behandeln. Auch bei der Versicherung werde er als Auto eingestuft, ebenso bei der Pannenhilfe des TCS. Die Bedienungselemente in der Kabine seien genau gleich gebaut wie in einem Auto.

2. Das Steuergesetz erklärt in Art. 25 Abs. 3 die besonderen Aufwendungen für die Fahrt zum Arbeitsort als abziehbar. Mit Art. 14 Abs. 1 StV wurde der Regierungsrat ermächtigt, Richtlinien zu erlassen und die Ansätze für diese Abzüge zu bestimmen. Massgebend sind somit die Bestimmungen in der Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung für die jeweilige Steuerperiode. Für die in Betracht kommende Periode 1987/88 wird grundsätzlich pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu 25 Rp. für Motorräder (Hubraum über 50 ccm, Kontrollschild mit weissem Grund, alle Typen einschl. Motorroller) und bis zu 50 Rp. für Autos zulässig erklärt. Der Rekurrent bezeichnet seinen Vespacar als Auto; die kantonale Steuerverwaltung stuft ihn als Motorrad ein und macht überdies geltend, dass der für Motorräder zulässige Abzug bis zu 25 Rp. im konkreten Fall auch tiefer hätte angesetzt werden können. Der Rekurrent gibt zu, dass verkehrstechnisch sein Vespacar als Motorrad eingestuft ist. Es handelt sich um einen sogenannten Motorroller. Abklärungen des Aktuariats der Steuerrekurskommission haben ergeben, dass die Versicherungsgesellschaften solche Vespacars tarifmässig als eigene Kategorie einstufen und diese in den Genuss wesentlich günstigerer Prämien kommen lassen als Autos. In Berücksichtigung dieser Umstände kann der Vespacar des Rekurrenten eindeutig nur als Motorrad im Sinne der Wegleitung eingestuft werden. Indem die kantonale Steuerverwaltung in diesem Falle den Höchstansatz von 25 Rp. anwendete, sind auch allfällige Mehrkosten gegenüber einem «gewöhnlichen» Motorrad in genügender Weise berücksichtigt worden. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

StRK 28.10.1988 (Nr. 443)